

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland ABiD e.V. begrüßt grundsätzlich die geplanten Maßnahmen wie die elektronische Aufenthaltsüberwachung für einen besseren Gewaltschutz.

Allerdings trifft diese Maßnahme einerseits nur auf eine verhältnismäßig kleine Personengruppe Gewaltbetroffener zu und kann andererseits nur *ein* essentieller Bestandteil im Gewaltschutz gem. Istanbul-Konvention sein.

Ebenso begrüßen wir die Erhöhung des Strafrahmens bei Verstößen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass häusliche Gewalt allein nach dem StGB bislang kein Straftatbestand darstellt und die Rechtsprechung somit für einige Gewaltformen (z.B. psychische Gewalt) große Lücken aufweist, obwohl diese ebenfalls gem. derzeitiger wissenschaftlicher Evidenz ebenfalls gewaltige Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit Betroffener und deren Kinder haben.

Für einen synchronisierten Gewaltschutz fehlen weiterhin bundesweit zahlreiche Plätze in Schutzeinrichtungen.¹⁰ Gerade, wenn gem. UN-BRK Art. 14 und 16 der Schutz von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden soll, sind kurze Anfahrtswege, barrierefreier Zugang und Nutzung von Schutzeinrichtungen sowie Personalschulungen für Besonderheiten wie Hilfsmittelversorgung notwendig.

Auch stellt weiterhin die uneinheitliche Regelung zur Mitunterbringung insbesondere männlicher Kinder eine enorme Hürde für die Inanspruchnahme von Schutzmaßnahmen und somit zugleich Gefahr für Gesundheit und Leben Betroffener und deren Kinder dar. Zudem erschweren bislang praktizierte Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht einen tatsächlichen Gewaltschutz.

Eine bundeseinheitliche Regelung zu (barrierefreier) Wohnraumunterbringung im Anschluss an eine Akutversorgung in einer Schutzwohnung oder Frauenhaus muss vereinbart werden. Hierfür müssen auch soziale Absicherungen bei finanzieller Abhängigkeit durch Krankheit oder Abhängigkeit durch Pflegebedarf geschaffen werden.

Zugang zu anonymisierter Spurensicherung bzw. gynäkologischer Versorgung muss barrierefrei und – ggf. ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – möglich sein.

Des Weiteren besteht erheblicher Bedarf beim Ausbau von Aufklärungsarbeit, öffentlich sichtbaren Kontaktadressen, der Vernetzung agierender Institutionen und zielgerichteter Fortbildung von z.B. Gesundheitspersonal.

Weitere vulnerable Gruppen wie Personen mit Migrationshintergrund müssen mehr spezialisierte Unterstützung bereits während eines Asylverfahrens erhalten. Häusliche Gewalt stellt einen Asylgrund dar.

Insbesondere in Hinblick auf mögliche Näherungen durch Täter:innen, die auch mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung eine enorme psychische Belastung darstellen können, ist zwingend der Ausbau traumatherapeutischer Angebote und der Täter:innenarbeit erforderlich. Der Vorschlag einer bundeseinheitlichen Regelung zur gerichtlichen Anordnung von Anti-Gewalt-Trainings stellt daher einen guten Beginn dar. Es müssen jedoch auch entsprechende Personalressourcen geschaffen und finanziert werden.

Wir sind erleichtert, dass endlich im Sinne der Prävention eine Anpassung des Waffenregistergesetzes geplant ist.

Leider sind teilweise finanzielle Mittel für den Gewaltschutz in diesem Jahr eher gekürzt worden. Um geplante rechtliche Neuregelungen aber auch für einen praktisch verbesserten Gewaltschutz umzusetzen, müssten finanzielle Mittel vielmehr ausgebaut werden. Bedauerlicherweise tritt das im Februar 2025 beschlossene Gewalthilfegesetz erst 2032 in Kraft. Es fehlen Übergangsregelungen für diese große Zeitspanne, da bereits jetzt tausende Menschen auf einen Gewaltschutz angewiesen sind, ggf. mit ihrer Gesundheit und Leben dafür bezahlen.

